Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 27.

(Nr. 5568.) Allerhöchster Erlaß vom 30. Juni 1862., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der im Kreise Minden belegenen Chaussee von der Hannoverschen Grenze bei Loccum über Schlüsselburg bis wiederum zur Hannoverschen Grenze bei Müßleringen.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Chaussee im Kreise Minden von der Hannoverschen Grenze bei Loccum über Schlüsselburg bis wiederum zur Hannoverschen Grenze bei Müßleringen genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Minden das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem Kreise Minden gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Schloß Babelsberg, den 30. Juni 1862.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Holzbrinck.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Ausgegeben zu Berlin den 23. August 1862.

(Nr. 5569.) Privilegium zur Ausgabe auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Stolp, Regierungsbezirks Cöslin, zum Betrage von 100,000 Rthlrn. Vom 30. Juni 1862.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. ertheilen, nachdem der Magistrat und die Stadtverordneten-Versammlung der Stadt Stolp übereinstimmend darauf angetragen haben, zur Bestreitung der Kosten mehrerer gemeinnütziger Anlagen ein Darlehn von 100,000 Thalern, geschrieben Einmal hundert Tausend Thalern Kurant, gegen Ausstellung auf den Inhaber lautender und mit Zinskupons versehener Obligationen aufnehmen, und zu diesem Zwecke auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene Stadt-Obligationen ausgeben zu dürfen, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. durch gegenwärtiges Privilegium Unsere landesherrliche Genehmigung zur Ausstellung von 100,000 Thalern Stolper Stadt-Obligationen, die nach dem anliegenden Schema

a) in 700	Apoints	à 100	Thaler	= 70,000	Rthlr.
b) = 400	=	à 50	=	= 20,000	=
c) = 400	=	à 25	=	= 10,000	=
			zusammen	= 100,000	Rthlr.

auszufertigen, mit fünf vom Hundert jährlich zu verzinsen und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, nach dem festgestellten Tilgungsplane durch Ausloosung oder Ankauf innerhalb spätestens sieben und dreißig Jahren von der Zeit der Emission und spätestens vom 1. Januar 1864. an zu amortisiren sind.

Dies Privilegium ertheilen Wir mit Vorbehalt der Rechte Dritter und ohne dadurch den Inhabern der Obligationen in Ansehung ihrer Befriedigung eine Gewährleistung Seitens des Staats zu bewilligen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 30. Juni 1862.

(L. S.) **Wilhelm.**

v. d. Heydt. v. Jagow. v. Holzbrinck.

Schema A.

Schema A.

(Stadtwappen.)

Stolper Stadt-Obligation

über

.... Thaler

№ .....

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom ....
Gesetz-Sammlung von 186.. Seite ......

Wir Magistrat der Stadt Stolp urkunden und bekennen hiemit, daß der Inhaber dieser Obligation die Summe von

..... Rthlrn.

schreibe

.... Thalern

Preußisch Kurant an die Stadtgemeinde Stolp zu fordern hat.

Diese Schuldsumme bildet einen Theil des zur Ausführung mehrerer gemeinnütziger Bauten und Anlagen in Gemäßheit des Allerhöchsten Privilegiums vom .... aufgenommenen Darlehns von 100,000 Thalern.

Die Rückzahlung dieses Darlehns geschieht von der Emission der Obligationen und spätestens vom 1. Januar 1864. ab binnen spätestens sieben und dreißig Jahren nach Maaßgabe des festgesetzten Tilgungsplans dergestalt, daß die darin jährlich ausgeworfene Amortisationsrate in den Haushaltsetat aufgenommen und aus diesem Tilgungsfonds die Stadt-Obligationen vermittelst Ausloosung oder freien Ankaufs binnen spätestens sieben und dreißig Jahren eingelöst werden. Die Stadtgemeinde Stolp behält sich das Recht vor, den Tilgungsfonds durch größere Ausloosung zu verstärken, sowie sämmtliche noch umlaufende Schuldverschreibungen zu kündigen. Den Gläubigern steht kein Kündigungsrecht zu. Die ausgeloosten, sowie die gekündigten Schuldverschreibungen werden unter Bezeichnung ihrer Nummer, sowie des Termins, an welchem die Rückzahlung erfolgen soll, öffentlich bekannt gemacht. Diese Bekanntmachung erfolgt drei Monate vor dem Zahlungstermine in dem Staats-Anzeiger, in der Stettiner Ostsee-Zeitung, in dem Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Cöslin und in den Lokalblättern der Stadt Stolp. Jedesmal, sobald eines dieser Blätter eingehen sollte, wird nach Bestimmung der Königlichen Regierung ein entsprechendes anderes Blatt gewählt werden.

Bis zu dem Tage, an welchem solchergestalt das Kapital zurückgegeben ist, wird dasselbe in halbjährlichen Terminen, am 2. Januar und 1. Juli, mit fünf Prozent jährlich verzinset.

Die Auszahlung der Zinsen und des Kapitals erfolgt gegen bloße Rückgabe der auszugebenden Zinskupons, beziehungsweise dieser Schuldverschreibung, bei der Stadt-Hauptkasse zu Stolp in der nach dem Eintritt des Fälligkeitstermins folgenden Zeit.

Mit der zur Empfangnahme des Kapitals präsentirten Schuldverschreibung sind auch die dazu gehörigen Zinskupons der späteren Fälligkeitstermine zurückzuliefern. Für die fehlenden Zinskupons wird der Betrag vom Kapitale abgezogen.

Die gekündigten Kapitalbeträge, welche innerhalb dreißig Jahren nach dem Rückzahlungstermine nicht erhoben werden, sowie die innerhalb vier Jahren nicht erhobenen Zinsen, verjähren zu Gunsten der Stadtgemeinde Stolp.

Wenn die zu tilgenden Obligationen statt der Ausloosung aus freier Hand erworben worden, so sollen die auf diesem Wege getilgten Nummern jedesmal durch die oben bemerkten Blätter öffentlich bekannt gemacht werden.

In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen oder Zinskupons finden die auf die Staatsschuldscheine und deren Kupons Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere §§. 1. bis 13. mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

a) die im §. 1. jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß dem Magistrat zu Stolp gemacht werden, welchem alle diejenigen Geschäfte und Befugnisse zustehen, welche nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommen; gegen die Verfügungen des Magistrats findet Rekurs an die Königliche Regierung zu Cöslin statt;

b) das im §. 5. jener Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Königlichen Kreisgericht zu Stolp;

c) die nach den §§. 6. 9. und 12. jener Verordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch diejenigen Blätter geschehen, durch welche die ausgeloosten Obligationen veröffentlicht werden;

d) an die Stelle der im §. 7. jener Verordnung erwähnten sechs Zinszahlungstermine sollen vier, und an die Stelle des im §. 8 erwähnten achten Zahlungstermins soll der fünfte treten.

Mit dieser Schuldverschreibung sind ...... halbjährige Zinskupons ausgegeben; die ferneren Zinskupons werden für fünfjährige Perioden ausgegeben werden.

Die Ausgabe einer neuen Zinskupons-Serie erfolgt bei der Stadt-Hauptkasse in Stolp gegen Ablieferung des der älteren Zinskupons-Serie beigedruckten Talons. Beim Verluste des Talons erfolgt die Aushändigung der neuen Zinskupons-Serie an den Inhaber der Schuldverschreibung, sofern deren Vorzeigung rechtzeitig geschehen ist.

Zur

Zur Sicherheit der hierdurch eingegangenen Verpflichtungen haftet die Stadtgemeinde Stolp mit ihrem Vermögen.

Dessen zu Urkund haben wir diese Ausfertigung unter unserer Unterschrift ertheilt.

Stolp, den ..ten .... 18..

Der Magistrat.

(Unterschriften oder Facsimile der Unterschriften des Magistrats-Dirigenten und zweier anderer Magistrats-Mitglieder.)

Schema B.

Serie I.

Zins-Kupon № .....

über

.... Zinsen

der

Stolper Stadt-Obligation № .... über .... Thaler.

Inhaber dieses Kupons empfängt gegen dessen Rückgabe am $\frac{\text{2. Januar}}{\text{1. Juli}}$ 18.. die halbjährlichen Zinsen der Stadt-Obligation № ..... mit ...., schreibe .... aus der Stadt-Hauptkasse in Stolp.

Stolp, den ..ten .... 18..

Der Magistrat.

(Facsimile der Unterschrift des Magistrats-Dirigenten und zweier anderer Magistrats-Mitglieder.)

Dieser Zinskupon wird ungültig, wenn dessen Geldbetrag nicht innerhalb vier Jahren, vom Tage der Fälligkeit ab, erhoben wird.

Schema C.

Schema C.

Talon

zu der

Stolper Stadt-Obligation № .....

über

..... Thaler à fünf Prozent verzinslich.

Inhaber dieses Talons empfängt gegen dessen Rückgabe zu der vorbenannten Obligation die ....te Serie Zinskupons für die fünf Jahre 18.. bis 18.. bei der Stadt-Hauptkasse in Stolp, sofern nicht von dem Inhaber der Obligation gegen diese Ausreichung protestirt worden ist.

Stolp, den ..ten .... 18..

Der Magistrat.

(Unterschriften oder Facsimile der Unterschriften des Magistrats-Dirigenten und zweier anderer Magistrats-Mitglieder.)

(Nr. 5570.) Allerhöchster Erlaß nebst Tarif vom 21. Juli 1862., nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen zu Pfahlbude bei Braunsberg zu entrichten sind.

Auf Ihren Bericht vom 10. Juli d. J. habe Ich dem Tarife, nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen zu Pfahlbude bei Braunsberg, im Kreise Braunsberg, Regierungsbezirk Königsberg i. Pr., zu entrichten sind, unter Vorbehalt der Revision von fünf zu fünf Jahren, Meine Genehmigung ertheilt und lasse Ihnen denselben von Mir vollzogen hierbei wieder zugehen.

Berlin, den 21. Juli 1862.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Holzbrinck.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Tarif

Tarif,

nach welchem die Abgaben für die Benutzung der Hafenanlagen zu Pfahlbude bei Braunsberg, Kreis Braunsberg, Regierungs-Bezirk Königsberg i. Pr., zu entrichten sind.

Es wird entrichtet:	Sgr.	Pf.
I. von Fahrzeugen von Einer Last Tragfähigkeit und darüber für jede Last Tragfähigkeit:		
1) wenn sie mindestens zur Hälfte ihrer Tragfähigkeit beladen sind:		
a) beim Eingange	5	.
b) beim Ausgange	5	.
2) wenn sie zu weniger als der Hälfte ihrer Tragfähigkeit beladen sind:		
a) beim Eingange	3	9
b) beim Ausgange	3	9
3) wenn sie beballastet oder leer sind:		
a) beim Eingange	2	6
b) beim Ausgange	2	6
II. von Fahrzeugen unter Einer Last Tragfähigkeit:		
1) wenn sie beladen sind:		
a) beim Eingange	3	.
b) beim Ausgange	3	.
2) wenn sie beballastet oder leer sind:		
a) beim Eingange	1	.
b) beim Ausgange	1	.
III. von Fischerkähnen nur beim Eingange und wenn sie dabei die Schleuse benutzen, und zwar:		
1) von einem Aalsinken	.	8
2) von einem Garnsinken	1	4
3) von einem Aalkahn	2	
IV. vom Floßholze, gleichviel, ob es auf Gallern oder auf andere Weise geflößt wird:		
1) von einem großen Maste	10	.
2) von einem mittelgroßen Maste	6	.
3) von einem kleinen Maste	4	.
4) von einem Stücke Bauholz, einschließlich der Sparren,		
a) wenn es 12 Zoll und darüber am Wipfel stark ist	2	.
b) wenn es weniger als 12 Zoll, aber mindestens 6 Zoll am Wipfel stark ist	1	.

Zu-

Zusätzliche Bestimmungen.

1) Von Fahrzeugen, welche ausschließlich mit Roggen, Gerste, Hafer oder anderen Lebensmitteln, mit Ausschluß von Weizen, Obst, geistigen Getränken und Materialwaaren, beladen eingehen und demnächst wieder ausgehen, ohne mehr als den dritten Theil dieser Ladung gelöscht zu haben, wird die Abgabe beim Ausgange nur nach dem Satze für unbeladene Fahrzeuge entrichtet.

2) Von Fahrzeugen, welche nicht in den Hafen einlaufen, sondern auf der Rhede bleiben, wird entrichtet:
   a) wenn sie die Rhede verlassen, ohne Ladung oder Ballast gelöscht oder eingenommen zu haben: nichts;
   b) wenn sie nur löschen oder nur laden: die Abgabe zu I. des Tarifs nur einmal beim Eingange oder beim Ausgange;
   c) wenn sie löschen und laden: die vollen tarifmäßigen Sätze beim Eingange und Ausgange;
   d) wenn sie nur einen Theil der Ladung löschen oder einnehmen und von der Rhede nach einem anderen Hafen segeln: der Satz zu I. Nr. 1. des Tarifs für jede Schiffslast des gelöschten oder eingenommenen Theils der Ladung nur einmal beim Eingange oder beim Ausgange.

3) Wenn Fahrzeuge auf der Rhede laden oder löschen, so wird die Abgabe nur von ihnen, nicht aber von den Leichterfahrzeugen erhoben. Auch wird, wenn die Fahrzeuge vor der Beladung aus dem Hafen ausgehen, oder nach dem Löschen in den Hafen eingehen, die Abgabe nicht zum zweiten Male erhoben.

4) Außer den im Tarife und dem Anhange zu demselben festgesetzten Abgaben sind keine weiteren Gebühren für die Benutzung der dem öffentlichen Verkehre bestimmten Hafenanstalten zu entrichten.

Befreiungen.

Von Entrichtung der tarifmäßigen Abgaben sind befreit:

1) Fahrzeuge, welche den Nothhafen suchen, d. h. solche, welche durch erlittene Beschädigung oder andere, auf Erfordern näher nachzuweisende Unfälle an der Fortsetzung ihrer Reise verhindert sind und in den Hafen einlaufen, sofern sie den Hafen wieder verlassen, ohne ihre Ladung ganz oder theilweise gelöscht, oder Ladung eingenommen zu haben.

2) Fahrzeuge, welche, nachdem sie den Hafen verlassen haben, wegen widrigen Windes dorthin ohne Berührung eines anderen Hafens zurückkehren, unter der zu 1. am Schlusse gedachten Bedingung.

3) Fahrzeuge, welche Königliches Eigenthum sind oder ausschließlich Königliche oder Armee-Effekten befördern.

Be-

Befreiungen, welche auf speziellem Erwerbstitel beruhen, werden durch den vorstehenden Tarif nicht aufgehoben.

Anhang.

Wer Waaren oder andere Gegenstände auf dem Platze an der Ladebrücke oder auf anderen dazu angewiesenen Plätzen an der Passarge zwischen der Stadt Braunsberg und dem Hafen zu Pfahlbude niederlegt oder aufstellt, und länger als 24 Stunden lagern läßt, hat dafür an Lagergeld zu entrichten:

	Sgr.	₰
1) von jedem Stück Bauholz einschließlich der Sparren:		
a) wenn es 12 Zoll und darüber am Wipfel stark ist.....	1	.
b) wenn es mehr als 6, aber weniger als 12 Zoll am Wipfel stark ist..........	.	6
2) von einem vollständig abgebundenen Gebäude, einschließlich des Querverbandes, der dazu gehörigen Dielen und Latten u. s. w., für jeden laufenden Fuß der Frontlänge des Gebäudes.....	3	.
3) von Brennholz, Faschinen, Torf, Kalk, Feldsteinen, Gyps, Ziegel- und Dachsteinen, für jede Klafter..........	1	.
4) von allen anderen Waaren und Gegenständen für jede Einhundert Kubikfuß..........	2	.

Anmerkung.

Wenn die Lagerung länger als drei Monate dauert, so ist mit dem Beginne jedes vierten Monates das Lagergeld nach vorstehenden Sätzen von Neuem zu entrichten.

Gegeben Berlin, den 21. Juli 1862.

(L. S.) Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Holzbrinck.

(Nr. 5571.) Allerhöchster Erlaß vom 7. Juli 1862., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der Kreis-Chaussee von der Kreisstadt Bitburg nach Echternacherbrück, im Regierungsbezirk Trier.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Kreis-Chaussee von der Kreisstadt Bitburg nach Echternacherbrück, im Regierungsbezirk Trier, genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Bitburg das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Schloß Babelsberg, den 7. Juli 1862.

Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Holzbrinck.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 5572.) Allerhöchster Erlaß vom 14. Juli 1862., betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. an die Landgemeinde Honnef, im Regierungsbezirk Cöln.

Auf den Bericht vom 9. Juli d. J., dessen Anlagen zurück erfolgen, will Ich der auf dem Provinziallandtage im Stande der Städte vertretenen Landgemeinde Honnef, im Regierungsbezirk Cöln, deren Antrage gemäß, nach bewirktem Ausscheiden aus dem Bürgermeistereiverbande, in welchem dieselbe zur Zeit mit

Land-

Landgemeinden steht, die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856. hiermit verleihen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung bekannt zu machen.

Schloß Babelsberg, den 14. Juli 1862.

Wilhelm.

v. Jagow.

An den Minister des Innern.

(Nr. 5573.) Allerhöchster Erlaß vom 26. Juli 1862., betreffend einen Zusatz zu §§. 8. und 30. des Reglements für die Feuersozietät der Ostpreußischen Landschaft vom 30. Dezember 1837.

Auf Ihren Bericht vom 21. Juli d. J. will Ich, in Folge des Beschlusses des 24. Generallandtages der Ostpreußischen Landschaft, folgenden Zusatz zu §§. 8. und 30. des Reglements für die Feuersozietät der Ostpreußischen Landschaft vom 30. Dezember 1837. (Gesetz-Sammlung für 1838. Seite 97 ff.) hierdurch genehmigen:

„Gebäude eines jeden Hofverbandes, auf welchem lokomobile Dampfmaschinen zur Benutzung kommen, sind eine Klasse tiefer zur Einschätzung zu bringen, als sie ihrer Bauart nach angehören. Eine Ausnahme findet statt, und es sind nur die gewöhnlichen Beiträge zu erheben: 1) hinsichtlich der massiv gedeckten Wohngebäude, 2) hinsichtlich der zur vierten Klasse gehörigen Gebäude, 3) in dem Falle, wenn die lokomobilen Dampfmaschinen mindestens 100 Fuß von massiv gedeckten Wirthschaftsgebäuden und mindestens 200 Fuß von strohgedeckten Gebäuden entfernt, in Betrieb gesetzt werden. Der General-Feuersozietäts-Direktion bleibt es überdies vorbehalten, für die Beschaffenheit, Aufstellung und Benutzung dieser Dampfmaschinen diejenigen Bedingungen vorzuschreiben, von deren Befolgung die Versicherung der betreffenden Gebäude abhängig bleibt."

Gegenwärtiger Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Schloß Babelsberg, den 26. Juli 1862.

Wilhelm.

v. Jagow.

An den Minister des Innern.

(Nr. 5574.)

(Nr. 5574.) Bekanntmachung des Allerhöchsten Erlasses vom 28. Juli 1862., betreffend die Bestätigung der in dem notariellen Akte vom 30. April 1862. zusammengestellten Abänderungen des Statuts der unterm 9. Februar 1857. bestätigten Arenbergschen Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Essen. Vom 7. August 1862.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 28. Juli d. J. die in dem notariellen Akte vom 30. April d. J. zusammengestellten Abänderungen des Statuts der unterm 9. Februar 1857. bestätigten Arenbergschen Aktien-Gesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Essen zu bestätigen geruht, was hierdurch auf Grund des Art. 12. §. 3. des Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuche vom 24. Juni 1861. mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, daß der Allerhöchste Erlaß nebst dem annektirten notariellen Akte vom 30. April d. J. durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf bekannt gemacht werden wird.

Berlin, den 7. August 1862.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
v. Holzbrinck.

Berichtigung.

In dem im 26. Stück S. 224. der Gesetz-Sammlung für 1862. abgedruckten Allerhöchsten Erlasse vom 17. Juli 1862., die Klassifikation der zum Preußischen Heere und zur Marine gehörenden Militairpersonen betreffend, ist im 3. Alinea Zeile 1. statt:

„vom 7. Juni 1854."

zu setzen:

vom 7. Juli 1854.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei (R. Decker).